Bundesrat Drucksache 225/25/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 5):

a) In § 8 Abs. 5 Satz 1 sind die Wörter "60 vom Hundert des Betrages" zu ersetzen durch die Wörter "den Betrag".

b) § 8 Abs. 5 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

- Gemeinden und Länder sind verfassungsrechtlich eine Einheit. Der Landesgesetzgeber hat sowohl nach Bundes- als auch nach Landesrecht dafür zu sorgen, daß die notwendigen kommunalen Aufgaben in allen Gemeinden ohne Rücksicht auf deren eigene Finanzkraft erfüllt werden können. Der Länderfinanzausgleich hat deshalb auch die Funktion, die Länder finanziell so zu stellen, daß sie die in ihrem gemeindlichen Bereich vorhandenen Diskrepanzen zwischen Aufgabenerfüllung und Deckungsmöglichkeiten wirksam ausgleichen können. Die kommunale Finanzkraft ist vollständig in den Länderfinanzausgleich einzubeziehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Eine anteilige Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft ebnet die Finanzkraftunterschiede ein und führt zu einer Ungleichbehandlung der Länder. Wird von den Einnahmen der Gemeinden ein bestimmter Anteil abgezogen und nur der verbleibende Rest im Finanzausgleich berücksichtigt, so ergibt dieser anteilsmäßig gleichhohe Abzugsbetrag, bezogen auf den einzelnen Einwohner einer Gemeinde unterschiedlich hohe absolute Werte.

- Auch im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern werden die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden als Einnahmen und Ausgaben der Länder behandelt. Wenn dies aber bei der ausgaben- und bedarfsorientierten "Grobverteilung" der Steuereinahmen zwischen Bund und Ländergesamtheit gilt, dann muß bei der "Feineinstellung" zwischen den Ländern im Länderfinanzausgleich gleiches gelten.

- Der Ermessensrahmen des Gesetzgebers wird nicht mehr eingehalten; es verstößt gegen das Gleichheitsgebot, wenn ohne Anwendung objektiv begründbarer Kriterien ausgleichsrelevante Teile der Finanzkraft ausgegrenzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 c) (neu):

Nach Artikel 1 Nr. 3 ist die folgende Nr. 3.c) einzufügen:

"3.c) In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "unter Kürzung nach den" zu ersetzen durch die Wörter "nach Umrechnung gemäß der"."

Begründung: Folgeänderung